

# Bundesgesetzblatt <sup>961</sup>

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1995

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 95	<b>Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften</b> ..... FNA: neu: 50-1-8; 50-1, 51-1, 52-2, 2030-1, 2030-25, 2032-1, 2032-1-22, 2032-1-11-3, 2032-1-10, 53-1, 53-1-1, 53-4, 53-3, 53-2, 51-1-3, 51-3, 51-3-2, 860-5, 860-6, 860-11, 810-1, 8230-30 GESTA: H2	962
24. 7. 95	<b>Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIV-Hilfegesetz – HIVHG)</b> ..... FNA: neu: 2172-4 GESTA: M8	972
24. 7. 95	<b>Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)</b> ..... FNA: neu: 2212-2/3; 2212-2, 2212-2-9 GESTA: O3	976
24. 7. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen ..... FNA: 2172-4	979
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	979
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 .....	980
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	981

## Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom 24. Juli 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 3: Änderung der Wehrdisziplinarordnung
- Artikel 4: Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes
- Artikel 5: Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 6: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 7: Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 8: Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
- Artikel 9: Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
- Artikel 10: Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 11: Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 12: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 13: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Artikel 14: Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
- Artikel 15: Änderung der Soldatenurlaubsverordnung
- Artikel 16: Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes
- Artikel 17: Änderung der Vertrauenspersonenwahlverordnung
- Artikel 18: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 19: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 20: Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 21: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
- Artikel 22: Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung
- Artikel 23: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 24: Inkrafttreten

### Artikel 1

#### Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Der Wehrdienst kann auch freiwillig geleistet werden.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

#### Besondere Auslandsverwendung

(1) Zu Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), können gediente Wehrpflichtige herangezogen werden, soweit sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben.

(2) Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt das Kreiswehersatzamt auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder

der Dienstbehörde hin. Es gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit der Maßgabe, daß die besondere Auslandsverwendung auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 anzurechnen ist.

(3) Vor Bestandskraft des Einberufungsbescheides kann der gediente Wehrpflichtige seine Erklärung zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist dem Kreiswehrrersatzamt gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Bestandskraft des Einberufungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Statt dessen kann der gediente Wehrpflichtige einen Antrag stellen, ihn von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.

(4) Ist ein Soldat auf seinen Antrag von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall entpflichtet worden, kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. § 29 Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) § 29 Abs. 4 Nr. 1 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß der Soldat zu entlassen ist, es der Anhörung der Wehrrersatzbehörde und der Prüfung, ob die geltend gemachten Gründe die Zurückstellung vom Wehrdienst nach der Entlassung rechtfertigen, nicht bedarf.“

3. In § 28 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 29)“ durch die Angabe „(§§ 29 und 29b)“ ersetzt.

4. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

#### „§ 29b

##### Verlängerung des Wehrdienstes aus sonstigen Gründen

Ist ein Soldat während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, so ist er mit Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats zu entlassen. Das gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.“

### Artikel 2

#### Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im Absatz 4, in § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5 aufgeführten weiteren Dienstleistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6. Zu Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Ein-

richtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), werden nicht wehrpflichtige frühere Soldaten nur herangezogen, wenn sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben. Vor Bestandskraft des Heranziehungsbescheides kann der nicht wehrpflichtige frühere Soldat seine Erklärung zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der für die Heranziehung zuständigen Stelle zu erklären. Nach Bestandskraft des Heranziehungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Auf seinen Antrag ist der nicht wehrpflichtige frühere Soldat von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.“

2. In § 17 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Krankheiten“ die Worte „oder der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit“ eingefügt.

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ist ein Soldat auf Zeit während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des Ablaufs seiner Dienstzeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich die Zeitdauer der Berufung ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats. Dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In § 44 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich, zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen in entsprechender

Anwendung des § 51a Abs. 3 Satz 3 und 4 und zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,“.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Unterliegt er der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), bleiben die dafür geltenden Bestimmungen unberührt. Nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht und für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten gilt § 51a Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

b) Im Absatz 2 wird das Wort „Wehrübungen“ durch das Wort „Übungen“ ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Soldat mit Ablauf der für die Dienstleistung festgesetzten Zeit aus der Bundeswehr zu entlassen. Bei Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ist er während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.“

d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie endet spätestens mit dem Ende der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung. § 44 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 51a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 ist auch die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt die für die Heranziehung zuständige Stelle auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Die besondere Auslandsverwendung ist auf die Gesamtdauer der Übungen nach Satz 2 anzurechnen. Für die Entlassung aus dem Wehrdienst gilt § 51 Abs. 2a entsprechend.“

c) Im Absatz 4 werden die Wörter „früherer nicht wehrpflichtiger“ durch die Wörter „nicht wehrpflichtiger früherer“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Wehrdisziplinarordnung

§ 16 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Disziplinarvorgesetzte die Durchsuchung von Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes) oder von Soldaten, die beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen, und die Beschlagnahme der von ihnen mitgeführten Sachen anordnen.“

### Artikel 4

#### Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Kapitel II Abschnitt IV folgender Abschnitt V angefügt:

„Abschnitt V  
Sonderregelungen  
für Verwendungen im Ausland“.

2. In Kapitel II wird nach Abschnitt IV folgender Abschnitt V angefügt:

„Abschnitt V  
Sonderregelungen  
für Verwendungen im Ausland  
§ 133f

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amtes im Ausland oder außerhalb des Deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

(2) Ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter kann, soweit dienstliche Gründe es erfordern, verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
2. Schutzkleidung zu tragen,
3. Dienstkleidung zu tragen,
4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen der Nummer 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(3) Der Dienstherr hat darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die gemäß Absatz 1 verwendeten Beamten getroffen werden.

(4) Ist ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 25 und 26 oder des vorgesehenen Ablaufs seiner Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats.“

**Artikel 5**  
**Änderung des**  
**Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

„(6) Unfallfürsorge wird auch gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung oder bei Dienstgeschäften im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist.“
2. In § 37 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesbeamten“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.
3. § 43 Abs. 6 und § 43a Abs. 5 werden wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „des Bundes“ werden jeweils gestrichen.
  - b) Es wird jeweils der folgende Satz 2 angefügt:
 

„§ 31 Abs. 6 gilt entsprechend.“
4. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:
 

„§ 46a

Versorgung bei

gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland

Im Falle des Dienstgeschäfts eines Beamten im Ausland im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes oder bei Dienstgeschäften im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gelten die §§ 31a, 43 Abs. 4 bis 7, die §§ 43a und 46 Abs. 4 entsprechend. Wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Dienst- oder Einsatzort zusammenhängt, wird daneben Unfallruhegehalt nach § 37 Abs. 1 gewährt; dies gilt auch im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Entscheidung, ob ein Dienstgeschäft mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt.“

**Artikel 6**  
**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

§ 58a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2846, 3134, 3367) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung

mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags an Beamte, Richter und Soldaten, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden, nach Maßgabe der folgenden Absätze zu regeln.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:
 

„Ein Kaufkraftausgleich wird nicht vorgenommen. Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weitergewährt. Daneben steht Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.“
3. In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt gefaßt:
 

„Die Vorschriften der §§ 52 bis 58 finden auf die besondere Verwendung keine Anwendung. Ein nach diesen Vorschriften bestehender Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt. Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat für die Verwendung Bezüge, mit denen ebenfalls Belastungen abgegolten werden, sind diese auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. § 9a Abs. 2 ist nicht anzuwenden.“

**Artikel 7**  
**Änderung der Verordnung**  
**über die Vergütung für Soldaten**  
**mit besonderer zeitlicher Belastung**

§ 3 Nr. 2 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), die durch die Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1017) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „2. neben Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),“.

**Artikel 8**  
**Änderung der**  
**Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3358), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
  - „3. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),“.

## 2. § 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind oder Auslandsdienstbezüge (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten oder die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.“

**Artikel 9**

**Änderung der  
Verordnung über die Gewährung  
von Mehrarbeitsvergütung für Beamte**

§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229, 2440) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),“.

**Artikel 10**

**Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394), wird wie folgt geändert:

## 1. In § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Zulagen und Zuwendungen nach Absatz 1 Satz 2 und Zuschläge nach § 8a, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weitergewährt und der Tagessatz der höchsten Stufe des erhöhten Wehrsoldes nach § 2 Abs. 3 gezahlt.“

## 2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soldaten, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den doppelten Betrag, für eine Mahlzeit den einfachen Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben. Soldaten, denen die Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt wird, erhalten als Verpflegungsgeld ebenfalls den doppelten Betrag.“

## 3. § 8a wird wie folgt gefaßt:

## „§ 8a

**Leistungszuschlag bei Wehrübungen**

(1) Soldaten mit einem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst im Verteidigungsfall (beordnete Soldaten) erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen ab dem 25. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag zum Wehrsold. Beordnete Soldaten in der Laufbahngruppe

der Mannschaften, die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen verpflichtet haben, erhalten diesen Leistungszuschlag bereits ab dem 13. Wehrübungstag. Er beträgt für jeden Werktag 50 Deutsche Mark, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75 Deutsche Mark, insgesamt jedoch höchstens 850 Deutsche Mark in einem Kalenderjahr.

(2) Beordnete Soldaten, die sich verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten (Angehörige der Einsatzreserve), erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes folgende Zuschläge:

1. in der Laufbahngruppe der Mannschaften vom 13. bis 24. Wehrübungstag den Zuschlag nach Absatz 1,
2. in allen Laufbahngruppen vom 25. bis zum 48. Wehrübungstag täglich 100 Deutsche Mark, ab dem 49. Wehrübungstag täglich 150 Deutsche Mark, höchstens jedoch insgesamt 7500 Deutsche Mark. Wird die Verpflichtung über drei Jahre hinaus verlängert, erhöht sich dieser Betrag um 2500 Deutsche Mark für jedes Jahr der Verlängerung.

(3) Für dienstfreie Wehrübungstage und für Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes werden Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt. Zuschläge nach Absatz 1 werden neben einem Zuschlag nach Absatz 2 nicht gewährt. Neben dem Zuschlag für Reserveunteroffizieranwärter nach § 8b werden Zuschläge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nr. 1 nicht gewährt. Neben erhöhtem Wehrsold nach § 2 Abs. 3 wird ein Zuschlag nach den Absätzen 1 und 2 nur insoweit gewährt, als er den Betrag des erhöhten Wehrsoldes übersteigt.“

## 4. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

## „§ 8b

**Reserveunteroffizierzuschlag**

(1) Soldaten, die zum Reserveunteroffizier ausgebildet werden, erhalten einen Zuschlag von 2000 Deutsche Mark.

(2) Der Reserveunteroffizierzuschlag wird nach der Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 500 Deutsche Mark und nach der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve in einem weiteren Teilbetrag in Höhe von 1500 Deutsche Mark mit dem Wehrsold gezahlt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.“

**Artikel 11**

**Änderung der Verordnung  
über den erhöhten Wehrsold für  
Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung**

§ 3 Nr. 2 der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), die durch die Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 2, einem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3 oder Dienstgeld nach § 8 des Wehrsoldgesetzes,“.

**Artikel 12**  
**Änderung des**  
**Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Zweiten Teil Abschnitt V wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Versorgung bei gefährlichen Auslandsverwendungen § 63d“.

- b) Im Dritten Teil Abschnitt I Nr. 2a wird die Angabe „§§ 81a bis 81c“ durch die Angabe „§§ 81a bis 81d“ ersetzt.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Einem Berufssoldaten wird Unfallruhegehalt wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß er aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist.“

- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „wehrpflichtigen Soldaten“ ein Komma und die Worte „eines Soldaten, der an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilgenommen hat,“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „wehrpflichtiger Soldat“ ein Komma und die Worte „ein Soldat, der an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilnimmt,“ eingefügt.

4. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Bundesbeamten“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch entsprechend, wenn die gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist.“

- b) In Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3.“

5. Dem § 63b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder die darauf beruhen, daß der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist.“

6. Nach § 63c werden folgende Überschrift und folgender § 63d eingefügt:

„6. Versorgung bei  
gefährlichen Auslandsverwendungen  
§ 63d

Im Falle der Verwendung eines Soldaten im Ausland im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes oder bei Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gelten § 27 Abs. 6, § 63a Abs. 4 und 5, die §§ 63b, 81c, 86 Abs. 3 und § 89 entsprechend; die einmalige Entschädigung nach § 63a Abs. 6 wird um fünfzig vom Hundert erhöht. Wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Ort der Verwendung zusammenhängt, wird daneben Unfallruhegehalt nach § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt; dies gilt auch im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Werden andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr im Sinne des Satzes 1 verwendet, gelten § 63a Abs. 4 bis 7, § 63b und Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend. Die Entscheidung, ob eine Verwendung mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, trifft das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.“

7. Nach § 81c wird folgender § 81d eingefügt:

„§ 81d

Einem Soldaten wird Versorgung in gleicher Weise wie für Folgen einer Wehrdienstbeschädigung auch dann gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß er aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist.“

8. Nach § 81d wird folgender § 81e eingefügt:

„§ 81e

(1) Erleidet ein dienstlich im Ausland verwendeter Soldat, ein Familienangehöriger oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person in dem

Land, in dem der Soldat verwendet wird, oder auf einem Weg nach oder von diesem Land infolge eines gegen diese Personen oder eine andere Person gerichteten vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung, so wird wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt; § 64e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehepartner des Soldaten und die Kinder, für die dem Soldaten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

(3) Zur häuslichen Gemeinschaft des Soldaten gehörende Personen sind Personen, auf die sich die Umzugskostenzusage des Dienstherrn nach § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes bezieht oder beziehen würde.

(4) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(5) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a oder b herbeigeführt worden sind; Buchstabe a gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(6) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(7) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, eine Pflegeperson oder eine Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 81b erleidet.

(8) § 81 Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) Die Versagung von Leistungen richtet sich nach § 2 des Opferentschädigungsgesetzes, der entsprechend anzuwenden ist.

(10) Die Ansprüche entfallen, soweit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem sonstigen Gesetz, welches eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, bestehen. Die Versorgung wird nicht gewährt, soweit der Soldat, der Familien-

angehörige oder die andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person auf Grund der Schädigung Leistungen von anderer Seite erhält.

(11) Trifft ein Versorgungsanspruch nach dieser Vorschrift mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(12) Hat ein dienstlich im Ausland verwendeter Soldat, ein Familienangehöriger oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des Absatzes 1 in der Zeit vom 1. April 1956 bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift erlitten, werden Versorgungsleistungen gewährt, wenn der Geschädigte allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt ist. Hinterbliebene eines Beschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes.

(13) Neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Vorschrift oder einer Änderung dieser Vorschrift ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift oder einer Änderung dieser Vorschrift gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.“

9. In § 82 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundwehrdienst“ das Wort „geleistet“ durch die Worte „nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes geleistet oder an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilgenommen“ ersetzt; die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes)“ wird gestrichen.
10. In § 84 Abs. 3 wird die Angabe „des § 81a oder § 81b“ durch die Angabe „der §§ 81a bis 81d“ ersetzt.
11. In § 86 Abs. 3 wird die Angabe „des § 81c“ durch die Angabe „der §§ 81c und 81d“ ersetzt.
12. In § 88 Abs. 3 und 7 wird jeweils die Angabe „des § 81a oder § 81b“ durch die Angabe „der §§ 81a bis 81d“ sowie die Angabe „des § 81, § 81a oder 81b“ durch die Angabe „der §§ 81 bis 81d“ ersetzt.
13. In § 91a Abs. 1 wird jeweils die Angabe „des § 81a oder § 81b“ durch die Angabe „der §§ 81a bis 81d“ ersetzt.

### Artikel 13

#### Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Abschnitt der Überschrift „III. Leistungen nach § 2 Nr. 3“ die Angabe „und 4“ angefügt.

2. Im § 1 Abs. 1 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das gilt auch, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet wird. Frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, gelten als Wehrpflichtige im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „leistet“ das Komma gestrichen und die Worte „oder an einer besonderen Auslandsverwendung teilnimmt,“ eingefügt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, Leistungen nach den §§ 13 bis 13d.“

4. Im Zweiten Abschnitt wird der Überschrift „III. Leistungen nach § 2 Nr. 3“ die Angabe „und 4“ angefügt.

#### Artikel 14

##### Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Grundwehrdienst“ durch das Wort „Wehrdienst“ und das Wort „Grundwehrdienstes“ durch das Wort „Wehrdienstes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Grundwehrdienst“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „Grundwehrdienstes“ durch das Wort „Wehrdienstes“ und das Wort „Grundwehrdienst“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Grundwehrdienst“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

Das Wort „Grundwehrdienstes“ wird durch das Wort „Wehrdienstes“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt für Beamte entsprechend.“

3. § 10 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 10

##### Freiwillige Wehrübungen

Wird der Wehrpflichtige zu einer Wehrübung auf Grund freiwilliger Verpflichtung (§ 4 Abs. 3 Satz 1

und 2 des Wehrpflichtgesetzes) einberufen, so gelten die §§ 1 bis 4, die §§ 6 bis 9 sowie die §§ 14a und 14b nur, soweit diese Wehrübung allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 3 und 4“ das Komma sowie die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2 und“ gestrichen.

5. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden sollen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt auch im Falle einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. § 10 findet keine Anwendung.

„(3) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

#### Artikel 15

##### Änderung der Soldatenurlaubsverordnung

§ 5 der Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2151), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Mai 1991 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Zahl „1“ das „Komma“ und die Zahl „2“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wehrübende Soldaten sowie Soldaten, die zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen worden sind, und Soldaten, die Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft leisten, erhalten Erholungsurlaub nach Absatz 1, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.“

**Artikel 16****Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes**

§ 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 

„(5) Für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes) von Einheiten, schwimmenden Einheiten der Marine und Stäben der Verbände werden von Soldaten, die an diesem Einsatz teilnehmen, in geheimer und unmittelbarer Wahl Vertrauenspersonen für die Wählergruppen der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere gewählt, soweit die nach Absatz 1 gewählten Vertrauenspersonen der jeweiligen Wählergruppe nicht an dem Einsatz teilnehmen. Soldaten, die für die besondere Auslandsverwendung zukommandiert werden, sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 wahlberechtigt. Das gleiche gilt für Angehörige von Teileinheiten, die für die Dauer des Einsatzes in jeder Hinsicht einer anderen Einheit unterstellt werden.“
2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

**Artikel 17****Änderung der Vertrauenspersonenwahlverordnung**

Dem § 13 der Vertrauenspersonenwahlverordnung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 420) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wahl von Vertrauenspersonen nach § 2 Abs. 5 des Soldatenbeteiligungsgesetzes wird im vereinfachten Wahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 durchgeführt.“

**Artikel 18****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Dienstpflicht“ die Wörter „oder Dienstleistungen und Übungen nach den §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes“ eingefügt.
2. § 193 wird wie folgt geändert:
 

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Dienstleistungen oder Übungen nach den §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes leisten. Die Dienstleistungen und Übungen gelten nicht als Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“
3. In § 204 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrübung“ die Wörter „oder einer Dienstleistung oder Übung nach den §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes“ eingefügt.

**Artikel 19****Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2.“

**Artikel 20****Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 25 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, werden nach dem Wort „leisten“ die Wörter „oder die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten“ eingefügt.

**Artikel 21****Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 101 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Für Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, finden die Vorschriften dieses Abschnitts für Personen Anwendung, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.“
2. Dem § 168 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 

„Für Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, finden die Vorschriften dieses Abschnitts über die Beitragspflicht der Personen Anwendung, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.“

**Artikel 22****Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung**

In § 1 Abs. 1 der KV-Pauschalbeitragsverordnung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1664), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 1993 (BGBl. I S. 1836) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Pflicht“ die Wörter „oder nach den §§ 51a und 54 Abs. 5

des Soldatengesetzes“ und nach dem Wort „Dienst“ die Wörter „oder eine Übung“ eingefügt.

**Artikel 23**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 7 bis 9, 11, 15, 17 und 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 24**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 5, 6 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3, Artikel 10 Nr. 1 und Artikel 12 Nr. 2, 4 bis 7, 10, 11 und 13 mit Wirkung vom 1. Februar 1995 sowie Artikel 10 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. Juli 1995

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung  
Rühe

Der Bundesminister des Innern  
Kanther

**Gesetz  
über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen  
(HIV-Hilfegesetz – HIVHG)**

Vom 24. Juli 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Teil 1  
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es, aus humanitären und sozialen Gründen und unabhängig von bisher erbrachten Entschädigungs- und sozialen Leistungen an Personen, die durch Blutprodukte unmittelbar oder mittelbar mit dem Human Immundeficiency Virus (HIV) oder infolge davon an AIDS erkrankt sind, und an deren unterhaltsberechtigten Angehörige finanzielle Hilfe zu leisten.

§ 2

**Mittel für die finanzielle Hilfe**

Die Mittel für die finanziellen Leistungen werden wie folgt aufgebracht:

1. 100 Millionen Deutsche Mark, die der Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stellt;
2. 90,8 Millionen Deutsche Mark, zu deren Zahlung sich folgende pharmazeutische Unternehmen verpflichtet haben:  
Bayer AG, Immuno GmbH, Baxter Deutschland GmbH, Behringwerke AG, Armour Pharma GmbH, Alpha Therapeutic GmbH. Die Mittel werden innerhalb von vier Jahren, beginnend mit dem Jahr 1995, in gleichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt;
3. 9,2 Millionen Deutsche Mark, zu deren Zahlung sich die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes verpflichtet haben. Die Mittel werden innerhalb von vier Jahren, beginnend mit dem Jahr 1995, in gleichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt;
4. 50 Millionen Deutsche Mark, die die Länder zur Verfügung stellen. Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Mittel werden innerhalb von vier Jahren, beginnend mit dem Jahr 1995, in jeweils gleichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.

**Teil 2  
Stiftung des Bundes**

**Abschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften**

§ 3

**Errichtung und Sitz**

(1) Unter dem Namen „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung gilt als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 4

**Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist es, die Zwecksetzung nach § 1 durch Auszahlung der Leistungen an die anspruchsberechtigten Personen zu erfüllen.

§ 5

**Stifter, Stiftungsvermögen**

(1) Stifter sind der Bund, die pharmazeutischen Unternehmen und die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes nach § 2 Nr. 1 bis 3.

(2) Das Stiftungsvermögen beträgt 3 Millionen Deutsche Mark.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 6

**Satzung**

Die Stiftung erhält eine Satzung, die vom Stiftungsrat (§ 8) mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz bedarf. Der Stiftungsrat kann die Satzung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz ändern.

**§ 7****Organe**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

**§ 8****Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Bundesministerium für Gesundheit benannt. Je zwei Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat benannt. Zwei Mitglieder benennt das Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag der pharmazeutischen Unternehmen (§ 2 Nr. 2) und der Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes. Zwei weitere Mitglieder benennt das Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag der überörtlichen Hämo-philieverbände.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz hat.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit eine Nachfolge benannt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Beschlüsse faßt der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit; er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

**§ 9****Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Stiftungsrates bestellt.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

**§ 10****Verwaltungskosten**

Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind aus den Stiftungsmitteln zu tragen.

**§ 11****Aufsicht, Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung**

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Stiftung ist den Stiftern nach § 2 Nr. 1 bis 3 rechnungslegungspflichtig. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Mitteilung über die Gesamtkosten der Stiftung werden jeweils nach Abschluß des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, vorgelegt.

(4) Rechnungsprüfungsbehörde ist der Bundesrechnungshof.

**§ 12****Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und der Kommission nach § 18 Abs. 2 haben über die während ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse und Unterlagen, die die personenbezogenen Daten der antragstellenden Personen betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn sie die Tätigkeit für die Stiftung beendet haben. Personen, die bei der Stiftung beschäftigt sind und auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten der antragstellenden Personen haben, sind nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger sind.

**§ 13****Datenschutz**

Die Antragsunterlagen dürfen nur für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Für die Verarbeitung und Nutzung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten gelten – mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 – die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

**§ 14****Aufhebung der Stiftung**

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist oder die Mittel für die finanzielle Hilfe erschöpft sind.

**Abschnitt 2****Leistungen****§ 15****Anspruchsberechtigte Personen**

(1) Einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben Personen, die in dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland durch in diesem Gebiet in Verkehr gebrachte Blutprodukte vor dem 1. Januar 1988 unmittelbar

1. mit dem HIV infiziert worden sind oder
2. mit dem HIV infiziert worden und als Folge davon an AIDS erkrankt sind.

Eine AIDS-Erkrankung ist anzunehmen, wenn entweder eine CD4-Helferzahl von weniger als 200 oder eine CD4-Helferzahl von regelmäßig weniger als 400, verbunden mit einer opportunistischen Infektion, nachgewiesen wird.

(2) Leistungen aus der Stiftung erhalten auch Personen, die als Ehepartner, Verlobte oder Lebenspartner durch Personen nach Absatz 1 infiziert worden sind.

(3) Wer bei der Geburt HIV-infiziert worden ist, erhält ebenfalls Leistungen, wenn die Mutter zu dem Personenkreis nach Absatz 1 oder Absatz 2 gehört.

(4) Nicht infizierte Kinder und Ehepartner von Personen, die Infizierte oder Erkrankte nach den Absätzen 1 bis 3 sind, sind ebenfalls anspruchsberechtigt. Als Kinder werden auch von der infizierten oder erkrankten Person in ihrem Haushalt aufgenommene Kinder ihres Ehepartners berücksichtigt.

(5) Im Falle des Absatzes 1 sind die Voraussetzungen nach Satz 1 durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, aus der die Ursächlichkeit des verabreichten Blutproduktes für die vorliegende HIV-Infektion oder die dadurch bedingte AIDS-Erkrankung hervorgehen muß. Zum Nachweis der Ursächlichkeit genügt es, daß im Verlauf einer Behandlung ein Blutprodukt verwendet worden ist, das eine HIV-Infektion verursacht haben kann. Antragstellende Personen, die nicht Bluter sind, müssen darüber hinaus durch eine Bescheinigung der mit dem Blutprodukt behandelnden Einrichtung nachweisen, wann diese ihnen das Blutprodukt verabreicht hat. Anfallende Kosten für die Ausstellung der Bescheinigungen werden nicht erstattet.

(6) Im Falle des Absatzes 2 ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß eine HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung vorliegt und die Infektion mit großer Wahrscheinlichkeit durch den Ehepartner, Verlobten oder Lebenspartner übertragen worden ist. Absatz 5 gilt für den Nachweis der HIV-Infektion des Ehepartners, Verlobten oder Lebenspartners entsprechend. Es ist nachzuweisen, daß die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Infektion bestanden hat. Die Lebenspartnerschaft ist insbesondere anzunehmen, wenn später die Ehe geschlossen worden ist, gemeinsame Kinder vorhanden sind oder durch Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde der gemeinsame Hausstand nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Satz 2 auch durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen.

(7) Im Falle des Absatzes 3 ist durch ärztliche Bescheinigung die HIV-Infektion oder die AIDS-Erkrankung sowie das Kindschaftsverhältnis nachzuweisen. Die Absätze 5 und 6 gelten für den Nachweis der HIV-Infektion der Mutter entsprechend.

(8) Im Falle des Absatzes 4 ist das Kindschaftsverhältnis oder die Ehe durch entsprechende Urkunden nachzuweisen. Im übrigen gelten die Absätze 5 bis 7 entsprechend.

## § 16

### Leistungen

(1) HIV-infizierte Personen erhalten eine monatliche Leistung in Höhe von 1 500 Deutsche Mark, AIDS-erkrankte Personen von 3 000 Deutsche Mark ohne Prüfung der Einkommens- oder sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Kinder im Sinne des § 15 Abs. 4 erhalten nach dem Tod der infizierten Person monatlich 1 000 Deutsche Mark bis zum Abschluß der Berufsausbildung, längstens bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres.

(3) Ehepartner im Sinne des § 15 Abs. 4 erhalten monatlich 1 000 Deutsche Mark, wenn die infizierte Person im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes verstorben ist.

Die Zahlungen enden mit Ablauf des fünften Jahres nach Beginn der Zahlungen.

(4) Die Zahlung der Leistungen beginnt frühestens mit dem Antragsmonat. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so werden die Leistungen im Falle des Absatzes 1 rückwirkend vom 1. Januar 1994 und im Falle der Absätze 2 und 3 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an gewährt.

(5) Die Zahlung der Leistungen endet unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 mit Ablauf des Monats, in dem die anspruchsberechtigte Person stirbt. Verstirbt die antragstellende Person nach Antragseingang, so wird die auf Grund des Antrages bewilligte Leistung ihrem Ehepartner, Verlobten, Lebenspartner, ihren Kindern oder Eltern ausgezahlt, soweit sie erben.

(6) Leistungen nach dieser Vorschrift setzen sich anteilig entsprechend der Aufbringung der Mittel für die finanzielle Hilfe nach § 2 zusammen.

## § 17

### Steuerfreiheit, Anrechnung auf andere Leistungen

(1) Leistungen, die von der Stiftung gewährt werden, sind einkommensteuerfrei.

(2) Die Leistungen der Stiftung werden nicht auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln angerechnet und auch nicht bei der gesetzlich vorgesehenen Ermittlung von Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

(3) Die Ansprüche auf Leistungen der Stiftung können nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

## § 18

### Verfahren

(1) Der Stiftungsvorstand gewährt auf Antrag Leistungen nach diesem Gesetz durch Bescheid.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung zweifelhaft, so werden die Antragsunterlagen einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission, die beim Stiftungsvorstand einzurichten ist, zur Stellungnahme vorgelegt. Der Stiftungsvorstand entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Kommission muß die Befähigung zum Richteramt haben; zusätzlich besteht die Kommission aus zwei Personen mit ärztlicher Approbation. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden.

(4) Die Mitglieder der Kommission werden vom Stiftungsrat bestellt. Die Hämophilieverbände und die Hämophiliebehandlungszentren sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

(5) Im übrigen findet das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes Anwendung.

## § 19

### Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten in Anwendung dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Klageerhebung ist gegen den Bescheid gemäß § 18 Widerspruch zu erheben, über den der Stiftungsvorstand entscheidet.

### Abschnitt 3 Andere Ansprüche

#### § 20

##### Ausschluß von Ansprüchen

(1) Ansprüche von Personen, die nach Abschnitt 2 Leistungen erhalten, gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes und die Stifter nach § 2 Nr. 2 sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen wegen einer von diesem Gesetz erfaßten HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung erlöschen. Das gilt auch, soweit Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf andere übertragen worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche nach dem Sechzehnten Abschnitt des Arzneimittelgesetzes, sofern hierauf nicht bereits abschließende Leistungen erbracht worden sind.

#### § 21

##### Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Werden anhängige Rechtsstreitigkeiten über nach § 20 Abs. 1 erloschene Ansprüche für erledigt erklärt, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Teil 3 Ländermittel

#### § 22

##### Stiftung als Organ der Länder

(1) Die Länder entleihen die Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ als Organ, die Auszahlung der in § 2 Nr. 4 genannten Mittel der Länder für die finanzielle Hilfe an die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigten Personen durchzuführen. Die Kosten für die Durchführung der Aufgabe sind aus diesen Mitteln zu tragen.

(2) Die Stiftung führt diese Aufgabe entsprechend den Vorschriften von Teil 2 dieses Gesetzes durch.

(3) Die Stiftung hat den Haushaltsplan den Ländern vorzulegen. Sie ist den Ländern rechnungslegungspflichtig.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Mitteilung über die Gesamtkosten der Stiftung werden den Ländern jeweils nach Abschluß des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, vorgelegt.

#### § 23

##### Ausschluß von Ansprüchen

Ansprüche von Personen, die nach § 22 Leistungen erhalten, gegen die Länder wegen einer von diesem Gesetz erfaßten HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung erlöschen. Das gilt auch, soweit Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen worden sind.

#### § 24

##### Verbleibende Mittel

Bei Aufhebung der Stiftung nicht verwendete Mittel der Länder werden anteilmäßig an diese zurückgezahlt.

### Teil 4 Schlußvorschriften

#### § 25

##### Programm „Humanitäre Soforthilfe“

Die Richtlinie für die Gewährung von Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Personen durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe“ vom 16. März 1995 (BAnz. S. 3309) wird aufgehoben. Vorgänge, die noch nicht abgeschlossen sind, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Richtlinie abgewickelt.

#### § 26

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald sichergestellt ist, daß die in § 2 Nr. 2 und 3 genannten Mittel der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ als Teilbeitrag für das Jahr 1995 zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. Juli 1995

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

## Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Vom 24. Juli 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden in der Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma, in der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“ durch die Textstelle „Den in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 bezeichneten Auszubildenden“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Textstelle „der Ausbildung“ die Textstelle „im Inland“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Textstelle „Klasse 11“ die Textstelle „oder, soweit der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Textstelle „bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß“ ersetzt durch die Textstelle „längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluß“.

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt“ gestrichen.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist.“

- cc) In Nummer 2 wird die Textstelle „der Ausbildung“ ersetzt durch die Textstelle „einer vor dem 1. Juli 1995 aufgenommenen Ausbildung“.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.“

5. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht in § 25 Abs. 3 Satz 4 bezeichnet sind.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „310“ durch die Zahl „320“,
- die Zahl „330“ durch die Zahl „345“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „580“ und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „615“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „540“ durch die Zahl „560“,
- die Zahl „590“ durch die Zahl „615“,
- die Zahl „610“ durch die Zahl „635“ und
- die Zahl „710“ durch die Zahl „740“.

- c) In Absatz 4 wird die Textstelle „ab Klasse 11“ gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „530“ durch die Zahl „550“ und
- die Zahl „570“ durch die Zahl „595“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „70“ durch die Zahl „75“,
- die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ und
- die Zahl „225“ durch die Zahl „235“.

- c) In Absatz 2a werden ersetzt
- die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und
  - die Zahl „70“ durch die Zahl „75“.
8. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden ersetzt
- die Zahl „1 310“ durch die Zahl „1 365“,
  - die Zahl „590“ jeweils durch die Zahl „615“ und
  - die Zahl „455“ durch die Zahl „475“.
- b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes, bei Alleinstehenden um den Betrag der Kinderbetreuungskosten entsprechend § 33c des Einkommensteuergesetzes.“
9. § 18b Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlaß nicht, es sei denn, daß sie nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 gefördert worden sind.“
10. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
- die Zahl „19,4“ durch die Zahl „20,8“,
  - die Zahl „15 400“ durch die Zahl „17 800“,
  - die Zahl „11“ jeweils durch die Zahl „12“,
  - die Zahl „7100“ jeweils durch die Zahl „8 400“,
  - die Zahl „30,9“ durch die Zahl „33“ und
  - die Zahl „24 000“ durch die Zahl „27 700“.
11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abzuziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „165“ durch die Zahl „175“,
  - die Zahl „230“ durch die Zahl „240“,
  - die Zahl „320“ durch die Zahl „340“,
  - die Zahl „560“ durch die Zahl „590“,
  - die Zahl „505“ durch die Zahl „525“ und
  - die Zahl „790“ durch die Zahl „820“.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
- die Zahl „230“ durch die Zahl „240“ und
  - die Zahl „165“ durch die Zahl „175“.
13. In § 24 Abs. 1a wird die Textstelle „am 30. Juni 1990“ durch die Textstelle „am 30. Juni des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 900“ durch die Zahl „1 980“ und
  - die Zahl „1 310“ jeweils durch die Zahl „1 365“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden ersetzt
- die Zahl „160“ durch die Zahl „170“,
  - die Zahl „110“ durch die Zahl „115“,
  - die Zahl „505“ durch die Zahl „525“,
  - die Zahl „640“ durch die Zahl „670“ und
  - die Zahl „590“ durch die Zahl „615“.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, die eine Universität der Bundeswehr oder eine Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“
15. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Textstelle „auf Antrag“ eingefügt, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.“
16. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Textstelle „so geht dieser“ die Textstelle „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.
17. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) In den Beirat sind Vertreter der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e.V., der Bundesanstalt für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.“
18. In § 47 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:
- „(3) Ist dem Auszubildenden von einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten für Zwecke dieses Gesetzes bescheinigt worden, daß er sie besucht, so unterrichtet die Ausbildungsstätte das Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht.“
19. Dem § 47a wird folgender Satz angefügt:
- „Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.“

## 20. Es werden ersetzt

- a) die Wörter „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ in § 2 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 18b Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 Satz 2 sowie
- b) die Wörter „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ in § 21 Abs. 3 Nr. 4 und § 46 Abs. 3 sowie
- c) das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ in § 44 Abs. 1.

**Artikel 2**

§ 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- a) Es werden ersetzt
  - die Zahl „50“ durch die Zahl „55“,
  - die Zahl „100“ durch die Zahl „105“ und
  - die Zahl „145“ durch die Zahl „150“.
- b) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:  
„Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 geleistet.“

## 2. Absatz 1b wird wie folgt gefaßt:

„(1b) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den

§§ 12 und 13 des Gesetzes wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes.“

**Artikel 3**

Die auf Artikel 2 dieses Gesetzes beruhenden Teile der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz können auf Grund der Ermächtigung des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel 4**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1995 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 5**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc sowie Buchstabe b, Nr. 5, 11, 13 und 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem Tag der Verkündung beginnen.

(3) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und b, Nr. 7, 10, 12 sowie 14 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und Artikel 2 treten am 1. Juli 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen. Vom 1. Oktober 1995 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(4) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. Juli 1995

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister  
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie  
Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Claudia Nolte

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Gesetzes über die humanitäre Hilfe  
für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen**

**Vom 24. Juli 1995**

Nach § 26 Satz 2 des Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Gesetz nach seinem § 26 Satz 1 zum 31. Juli 1995 in Kraft tritt.

Bonn, den 24. Juli 1995

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
5. 7. 95 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) 96-1-2-127	8033	(136	22. 7. 95)	17. 8. 95
6. 7. 95 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Dreiundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-93	8033	(136	22. 7. 95)	3. 8. 95

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 21, ausgegeben am 26. Juli 1995**

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 95	<b>Gesetz über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland (Streitkräfteaufenthaltsgesetz – SkAufG) . . . . .</b> FNA: neu: 188-67 GESTA: H1	554
8. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes . . . . .	560
12. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen . . . . .	564
14. 6. 95	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	564
14. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe . . . . .	566
14. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping . . . . .	566
14. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe . . . . .	567
16. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – . . . . .	567
16. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation . . . . .	568
20. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken . . . . .	568
20. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten . . . . .	569
21. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) . . . . .	569
21. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung . . . . .	570
22. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits . . . . .	571
22. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits . . . . .	572
22. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits . . . . .	573
23. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits . . . . .	574
23. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Internationalen Kupferstudiengruppe . . . . .	575
23. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Camets-TIR . . . . .	576

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
26. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1447/95 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 und der Verordnung (EWG) Nr. 209/88 im Sektor Schweinefleisch	L 143/46 27. 6. 95
26. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1448/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	L 143/47 27. 6. 95
26. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1449/95 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3221/94	L 143/48 27. 6. 95
22. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1460/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 144/1 28. 6. 95
22. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1461/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal	L 144/4 28. 6. 95
27. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1463/95 der Kommission zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischserzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1995/96 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92	L 144/11 28. 6. 95
27. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker	L 144/14 28. 6. 95
27. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 144/22 28. 6. 95
22. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen	L 145/1 29. 6. 95
28. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1476/95 der Kommission mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung der Einfuhrlicenzen im Sektor Olivenöl	L 145/35 29. 6. 95
28. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1477/95 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Olivenöl	L 145/37 29. 6. 95
28. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1478/95 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 164/67/EWG, (EWG) Nr. 1777/74 und (EWG) Nr. 3011/79	L 145/39 29. 6. 95
28. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1479/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	L 145/40 29. 6. 95
28. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der Kommission zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse	L 145/63 29. 6. 95
28. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	L 145/68 29. 6. 95
28. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	L 145/75 29. 6. 95
28. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1498/95 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 147/4 30. 6. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1499/95 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 147/5	30. 6. 95
28. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1500/95 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter finnischer Flagge	L 147/6	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen	L 147/7	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1503/95 der Kommission zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse	L 147/19	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1504/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 zur übergangsweisen Anpassung mehrerer Bestimmungen betreffend die Einfuhr in die Gemeinschaft von Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien für die Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens	L 147/20	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1506/95 der Kommission zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1995 geschätzten Einkommensausfalls und der je Mutterschaft und Ziege zu gewährenden Prämie sowie des zweiten Vorschusses auf diese Prämie	L 147/22	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1507/95 der Kommission betreffend den Sektor Rindfleisch in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrerstattungen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 147/24	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1514/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 437/95 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern	L 147/45	30. 6. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1563/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 388/92 und (EWG) Nr. 1727/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements bzw. der Azoren und Madeiras mit Getreiderzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanzen	L 150/18	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1564/95 der Kommission über bestimmte Übergangsmaßnahmen zur Berechnung der bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in Form von in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 genannten Erzeugnissen zu gewährenden Erstattungen	L 150/22	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1566/95 der Kommission mit Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im zweiten Halbjahr 1995	L 150/24	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1571/95 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2027/94 betreffend die Referenzpreise, der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 betreffend die Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Weinerzeugnisse ab 1. September 1988, der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern, der Verordnung (EWG) Nr. 701/84 betreffend die Ausgleichsabgaben bei Wein und der Verordnung (EWG) Nr. 333/88 betreffend die Nichterhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern	L 150/50	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1572/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3537/89 zur Festlegung der Handelstufe, auf die sich das Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht	L 150/52	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1585/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver	L 150/83	1. 7. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1586/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 776/78 betreffend die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr von Milch erzeugnissen	L 150/84	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1587/95 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Beihilfen zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 150/85	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1588/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L	L 150/86	1. 7. 95
<b>Andere Vorschriften</b>		
10. 4. 95 Verordnung (EG) Nr. 933/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn und Rumänien	L 96/1	28. 4. 95
10. 4. 95 Verordnung (EG) Nr. 934/95 des Rates zur Festlegung zolltariflicher Plafonds und einer statistischen Überwachung im Rahmen von Referenzmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Jordanien, Israel, Tunesien, Syrien, Malta, Marokko und den besetzten Gebieten	L 96/6	28. 4. 95
13. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1359/95 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 802/80	L 142/1	26. 6. 95
28. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1480/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	L 145/41	29. 6. 95
28. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1481/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln/Erdäpfel (Vorausschätzung)	L 145/42	29. 6. 95
28. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1482/95 der Kommission zur Bestimmung der im Rahmen des gemeinsamen Zolltarifs auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse befristet anzuwendenden Umrechnungskurse	L 145/43	29. 6. 95
28. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1483/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2165/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten Madeiras und der Azoren im Hinblick auf Kartoffeln, Erdäpfel und Zichorienwurzeln	L 145/45	29. 6. 95
28. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin, zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG	L 145/47	29. 6. 95
28. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1485/95 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996	L 145/52	29. 6. 95
28. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996	L 145/58	29. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor	L 147/13	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1505/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Ozean und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 147/21	30. 6. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- ) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
 1) Zolltarifvorschriften.

Auf den Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
 Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück - Z 5702 - Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1515/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) im Hinblick auf die Durchführung des im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft	L 147/46	30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1516/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 147/49	30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 147/51	30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1418/76 des Rates und (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 147/55	30. 6. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 527/95 der Kommission vom 9. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse (ABI. Nr. L 54 vom 10. 3. 1995)	L 81/7	11. 4. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 628/95 der Kommission vom 23. März 1995 zur Festsetzung des in der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates genannten Beihilfebetrags für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm (ABI. Nr. L 66 vom 24. 3. 1995)	L 96/54	28. 4. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 630/95 der Kommission vom 23. März 1995 zur Anpassung der Gesamtmengen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABI. Nr. L 66 vom 24. 3. 1995)	L 96/54	28. 4. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 693/95 der Kommission vom 30. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor (ABI. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995)	L 96/54	28. 4. 95